

Auflagen zur VAB Nr. 17 - 113:

1. Die als Anlage beigefügten Beschilderungspläne sind auf der Arbeitsstelle zur Verfügung zu halten.
2. Um jederzeit eine Zufahrt der Anwohner und der Rettungsdienste zu gewährleisten, darf nur an einem Bauabschnitt unter Vollsperrung gearbeitet werden.
3. Die Einwohner von Wahlholz sind über die Baumaßnahme und die damit zusammenhängenden Sperrungen, z. B. durch Einwurf von Infzetteln, zu informieren.
4. Wechsel in der Person des Verantwortlichen für die Verkehrssicherung sind uns unaufgefordert mitzuteilen.
5. Der Wechsel der Bauabschnitte und das Ende der Arbeiten ist uns mitzuteilen (Fax: 06571/17-2900; Tel.: 06571/17-1141; E-Mail: ralf.ostermann@stadt.wittlich.de)
6. Sofern die Arbeiten innerhalb des Geltungszeitraumes nicht abgeschlossen werden können, ist rechtzeitig und unaufgefordert, mindestens aber 5 Tage vor Ablauf, schriftlich ein Antrag auf Verlängerung der Verkehrsbeschränkung zu stellen.
7. Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Anordnung:
 - StVO und VwV-StVO
 - RSA 1995
 - ZTV-SA 97
 - TL-Absperrschranken 97
 - TL-Leitbaken 97
 - TL-Absperrtafeln 97
 - RiLSA-92
 - TL-Aufstellvorrichtungen 97
 - TL-Vorübergehende Markierungen 97
 - TL-Warntafeln 97
 - TL-Leitelemente 97
 - TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97
 - TL-Transportable Lichtsignalanlagen 97
8. Die Beschilderung für die Verkehrsbeschränkung ist wie angegeben durchzuführen und vor Beginn der Arbeiten aufzustellen. Die örtliche Beschilderung ist der jeweiligen Arbeitsstelleneinrichtung anzupassen; im übrigen gelten für den Bereich der Arbeitsstelle die allgemeinen Verkehrsvorschriften. Die verkehrsbeschränkenden Maßnahmen sind so zu treffen, daß die Verkehrsabwicklung möglichst wenig erschwert wird. Entfallen vorübergehend die Gründe für die Verkehrsbeschränkung (z. B. an Sonn- und Feiertagen) oder lassen die Umstände zeitweise Erleichterung zu, dann sind für diese Zeit die getroffenen Maßnahmen - in Absprache mit uns - aufzuheben oder eine Erleichterung herbeizuführen.
9. Alle Verkehrszeichen und -einrichtungen sind von Ihnen zu beschaffen und haben in Art, Farbe und Größe den Bestimmungen der StVO und VwV-StVO zu entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut

erkennbar sowie ordnungsgemäß befestigt und standsicher aufgestellt sein.

10. Die Verkehrszeichen müssen retroreflektierend und mit RAL-Gütezeichen versehen sein. Abweichungen von der amtlichen Größe, Farbe und Art sowie der Regelaufstellung sind nicht zulässig. Die Fahrbahn ist ständig in einem verkehrssicheren Zustand zu halten; Fahrbahnverschmutzungen, die durch die Arbeitsstelle entstehen, sind zu beseitigen.
11. Vor Beginn der tatsächlichen Arbeiten hat durch Auftraggeber und Auftragnehmer eine Abnahme der angeordneten Beschilderung und Verkehrsführung zu erfolgen. Hierüber fertigt der Auftraggeber eine Niederschrift. Sollten hierbei oder im weiteren Verlauf während stichprobenartiger Kontrollen Mängel auftreten, so sind diese sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Kalendertages, zu beseitigen. Sollte dies nicht geschehen, bleibt unverzügliche Beauftragung Dritter - auf Ihre Kosten - vorbehalten.
12. Sollte sich diese Verkehrsbeschränkung als unzulänglich erweisen, so behalten wir uns vor, sie nach Bedarf abzuändern bzw. zu ergänzen.
13. Soweit der Anordnungsgegenstand zugleich der Erlaubnispflicht nach der Satzung der Stadt Wittlich über die Erteilung von Sondernutzungen und über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungssatzung) unterfällt, gilt die danach erforderliche Erlaubnis hiermit als erteilt.
14. Der Adressat dieser Anordnung stellt die Stadt Wittlich von allen Ersatzansprüchen frei, die durch diese Anordnung oder aus Anlaß ihrer Durchführung von Dritten geltend gemacht werden können.
15. Der Adressat dieser Anordnung ist für eine unverzügliche Reinigung des vom Arbeitsstellenbetrieb betroffenen Raumes verantwortlich. Geschieht dies nicht, so bleibt eine Beauftragung Dritter - zu Lasten des Adressaten dieser Anordnung - vorbehalten.
16. Das Nichtbefolgen der Anordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) i.V.m. § 49 Abs. 4 Ziffer 3 Strassenverkehrsordnung (StVO) dar, welche gem. § 17. Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden kann.

Verkehrsrechtliche Anordnung (VAB)

Nr. 17 – 113.1

Verlängerung der VAB Nr. 17-113

die mit VAB Nr. 17-113 vom 27.10.2017 genehmigten Arbeiten mit Verkehrsbeschränkung im Straßenraum konnten witterungsbedingt nicht bis zum 26.11.2017 beendet werden. Wir verlängern daher die Genehmigung wie folgt.

verlängerter Geltungszeitraum, Verkehrsbeschränkung:

☒ 1. Bauabschnitt vom 11.11.2017 – 08.12.2017: von Rückhaltebecken über die Wirtschaftswege bis vor Ortsausgang Wahlholz; Vollsperrung.

☒ 2. Bauabschnitt vom 09.12.2017 – 22.12.2017: von Ortseingang Wahlholz ca. 100 m in ehemaliger K 58 Richtung KVP; Vollsperrung.

Grund der Anordnung/Lage der Arbeitsstelle:

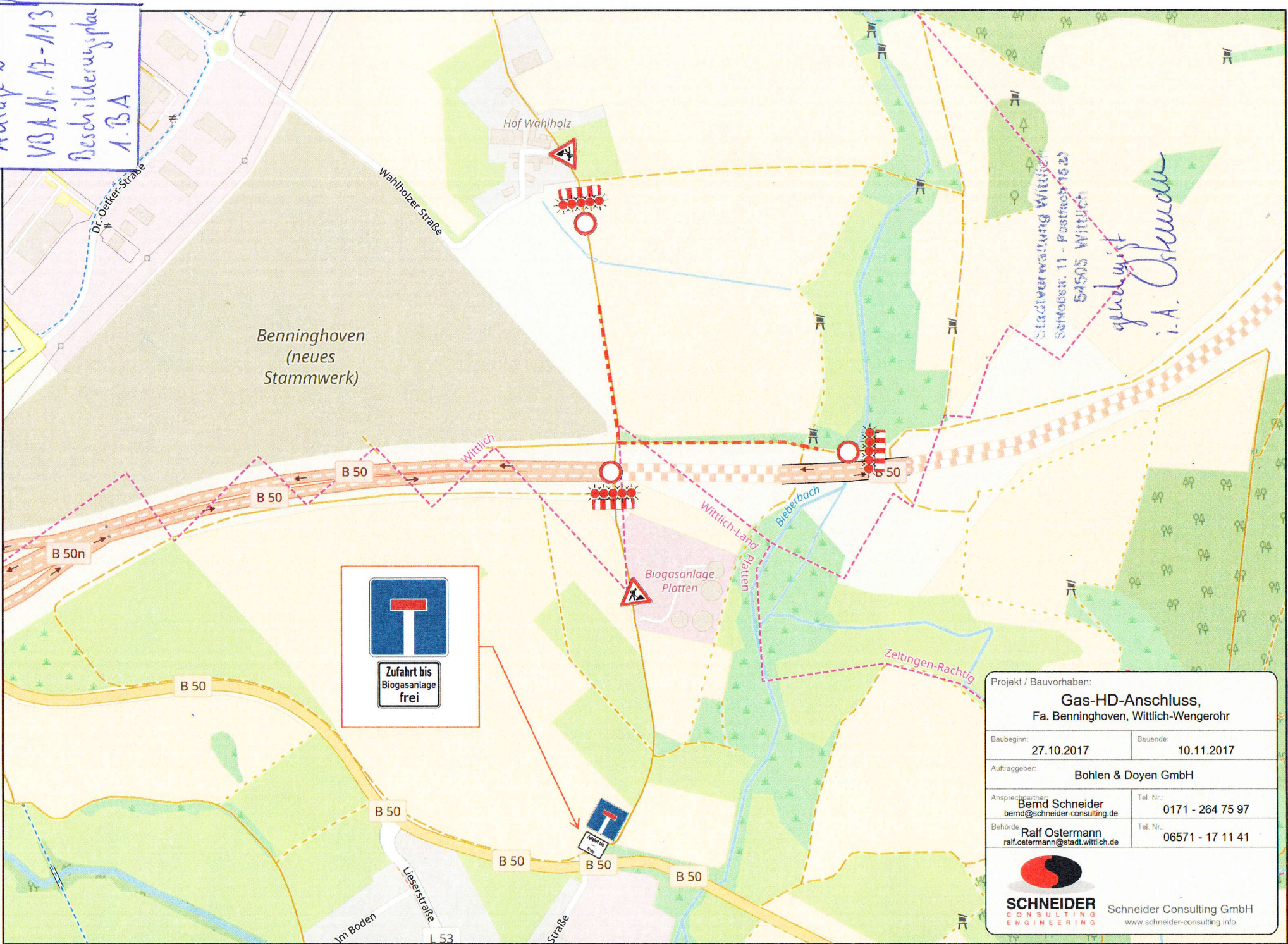
☒ Verlegung eines Gas-HD-Anschlusses für die Fa. Benninghoven

o von Rückhaltebecken B 50 neu im Wirtschaftsweg entlang B 50 neu bis Unterführung im Bereich Biogasanlage Platten; weiterführend bis ca. 150 m vor Ortsausgang Wahlholz; nach links die Äcker querend bis Ortseingang Wahlholz aus Richtung KVP Dr.-Oetker-Straße; ca. 100 m in der ehemaligen K 58 Richtung KVP; dann auf das Betriebsgelände Fa. Benninghoven.

o Einzelheiten über die Lage können aus dem beigefügten Beschilderungsplan entnommen werden.

Die Verkehrssicherung wird von der Fa. Schneider Consulting GmbH, Am Wiesenhang 21, 54516 Wittlich, übernommen, die auch den Verantwortlichen für die Verkehrssicherung stellt.

Anlage 2
 VBA Nr. 17-MS
 Beschilderungspkz
 1. BA



Stadterwaltung Wittlich
 Schulstr. 11 - Postfach 1523
 54505 Wittlich
 genehmigt
 i.A. Ostermann



Projekt / Bauvorhaben:
Gas-HD-Anschluss,
 Fa. Benninghoven, Wittlich-Wengerohr

Baubeginn:	27.10.2017	Bauende:	10.11.2017
Auftraggeber:	Bohlen & Doyen GmbH		
Ansprechpartner:	Bernd Schneider bernd@schneider-consulting.de	Tel. Nr.:	0171 - 264 75 97
Behörde:	Ralf Ostermann ralf.ostermann@stadt.wittlich.de	Tel. Nr.:	06571 - 17 11 41

SCHNEIDER CONSULTING ENGINEERING
 Schneider Consulting GmbH
 www.schneider-consulting.info

Anlage 3
 VSA Nr. A-M3
 Deschlerungsplan
 2. BA

mit 12
 1028-32

Wahlholz ausgekreuzt

Benninghoven
 (neues
 Stammwerk)

Stadterweiterung Wittlich
 Schüsselstr. 11 - Postfach 1144
 54608 Wittlich

geschw. mit
 i. A. Behnen

Biogasanlage Platten

Projekt / Bauvorhaben:

Gas-HD-Anschluss,
Fa. Benninghoven, Wittlich-Wengerohr

Baubeginn:	13.11.2017	Bauende:	26.11.2017
Auftraggeber:	Bohlen & Doyen GmbH		
Ansprechpartner:	Bernd Schneider bernd@schneider-consulting.de	Tel. Nr.:	0171 - 264 75 97
Behörde:	Ralf Ostermann ralf.ostermann@stadt.wittlich.de	Tel. Nr.:	06571 - 17 11 41


SCHNEIDER
 CONSULTING
 ENGINEERING

Schneider Consulting GmbH
www.schneider-consulting.info